

Antrag

des Abg. Maximilian Gerner u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Spaltung Deutschlands in unabhängige Strompreiszonen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern ihr Vorschlag der Landesregierung von Schleswig-Holstein und des Hamburger Senats bekannt ist, gemeinsam mit der dänischen Region Jütland eine eigenständige Strompreiszone („Nordic Twin Sea Zone“) zu bilden und wie sie diesen gegebenenfalls bewertet;
2. welche Auswirkungen sie für Baden-Württemberg erwartet, falls eine solche nördliche Strompreiszone geschaffen wird und Baden-Württemberg Teil einer verbleibenden südlichen bzw. restdeutschen Strompreiszone würde;
3. ob sie die Gefahr sieht, dass sich energieintensive Industrie, Rechenzentren sowie andere stromintensive Investitionen künftig verstärkt in Regionen mit dauerhaft niedrigeren Strompreisen verlagern könnten;
4. welche Auswirkungen eine Abtrennung Norddeutschlands auf die Strompreise von Privathaushalten, Gewerbe, Mittelstand und Industrie in Baden-Württemberg hätte;
5. welche Auswirkungen sie auf die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Baden-Württemberg erwartet, insbesondere für die Branchen Automobilindustrie, Maschinenbau, Chemie, Metallverarbeitung und Papierindustrie;
6. welche Erkenntnisse ihr aktuell zu den Untersuchungen von ACER, ENTSO-E und den Übertragungsnetzbetreibern bezüglich möglicher Gebotszonenneukonfigurationen vorliegen;
7. wie sie die Gefahr bewertet, dass Baden-Württemberg im Falle einer Aufteilung Deutschlands dauerhaft zu einer Hochpreisregion für Strom wird;
8. ob sie Kenntnis darüber hat, ob weitere deutsche Länder oder europäische Regionen die Bildung eigener Strompreiszonen prüfen oder unterstützen;

9. ob nach ihrer Auffassung im Falle der Bildung einer nördlichen Strompreiszone grundsätzlich auch die Möglichkeit bestünde, eine eigenständige südliche Strompreiszone zu schaffen, und welche energiepolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen sowie europarechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssten;
10. ob sie die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Strompreiszone gemeinsam mit Österreich, der Schweiz, Liechtenstein oder weiteren benachbarten Regionen für grundsätzlich denkbar hält.

17.6.2026

Gerner, Grammel, Boutakoglou, Eisenhut, Stein AfD

Begründung

Vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen über eine mögliche Neuordnung der deutschen und europäischen Stromgebotszonen haben die Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg gemeinsam mit der dänischen Region Jütland die Bildung einer eigenständigen nördlichen Strompreiszone („Nordic Twin Sea Zone“) angeregt. Parallel hierzu befassen sich ACER, ENTSO-E sowie die Übertragungsnetzbetreiber mit möglichen Neuzuschnitten von Stromgebotszonen.

Eine Aufteilung des bislang einheitlichen deutschen Strommarktes könnte erhebliche Auswirkungen auf die regionale Strompreisbildung, Investitionsentscheidungen und die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Wirtschaftsstandorte haben. Baden-Württemberg ist als stark industrialisiertes Bundesland in besonderem Maße auf eine sichere, verlässliche und wettbewerbsfähige Stromversorgung angewiesen. Dies gilt insbesondere für energieintensive Branchen wie die Automobilindustrie, den Maschinenbau, die Chemieindustrie, die Metallverarbeitung und die Papierindustrie, aber auch für Rechenzentren, Gewerbe, Mittelstand und private Haushalte.

Sollte Norddeutschland künftig eine eigene Strompreiszone mit dauerhaft niedrigeren Strompreisen bilden, stellt sich die Frage nach den Auswirkungen auf Baden-Württemberg als Teil einer verbleibenden deutschen Strompreiszone. Unterschiedliche Strompreisniveaus könnten Standort-, Erweiterungs- und Investitionsentscheidungen beeinflussen und damit mittelbar Folgen für Beschäftigung, Wertschöpfung, Steueraufkommen und die wirtschaftliche Entwicklung der Länder haben.

Darüber hinaus berührt die Debatte grundsätzliche Fragen des deutschen Wirtschaftsraums und seiner Einbindung in den europäischen Energiebinnenmarkt. Eine regional differenzierte Preisbildung könnte neue Standortanreize schaffen, wirtschaftliche Ungleichgewichte zwischen den Regionen verstärken und langfristig auch die Finanzkraft der Länder beeinflussen. Damit stellt sich zugleich die Frage, ob mittelbare Auswirkungen auf das bundesstaatliche Finanzgefüge einschließlich des Finanzkraftausgleichs zu erwarten sind. Von besonderem Interesse ist ferner, welche Erkenntnisse der Landesregierung zu den laufenden europäischen Prüfungen vorliegen und wie sie die langfristigen wirtschafts-, energie- und standortpolitischen Folgen möglicher Gebotszonenänderungen bewertet.

Ziel des Antrags ist es, die möglichen Folgen einer Neuordnung der Stromgebotszonen für Baden-Württemberg frühzeitig darzustellen und die Einschätzung der Landesregierung zu den Auswirkungen auf Strompreise, Verbraucher, Unternehmen, Investitionsbedingungen, industrielle Wettbewerbsfähigkeit sowie die wirtschaftliche Entwicklung des Landes transparent zu machen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Juli 2026 Nr. UM6-0141.5-75/3/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwiefern ihr der Vorschlag der Landesregierung von Schleswig-Holstein und des Hamburger Senats bekannt ist, gemeinsam mit der dänischen Region Jütland eine eigenständige Strompreiszone („Nordic Twin Sea Zone“) zu bilden und wie sie diesen ggf. bewertet;*
- 2. welche Auswirkungen sie für Baden-Württemberg erwartet, falls eine solche nördliche Strompreiszone geschaffen wird und Baden-Württemberg Teil einer verbleibenden südlichen bzw. restdeutschen Strompreiszone würde;*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein hat im Juni 2026 ein Konzept für eine neue nordische Strompreiszone vorgestellt, in der Schleswig-Holstein, Hamburg und das dänische Jütland einen eigenständigen Strommarkt bilden sollen.

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich und unterstützt das Bekenntnis der Bundesregierung im Koalitionsvertrag 2025 zwischen CDU, CSU und SPD zum Erhalt der einheitlichen deutschen Stromgebotszone.

Das Umweltministerium hat die „Auswirkungen und Folgemaßnahmen einer Trennung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone für Baden-Württemberg“ untersuchen lassen (*Auswirkungen und Folgemaßnahmen einer Trennung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone für Baden-Württemberg*). Die im September 2024 veröffentlichte Studie des Beratungsunternehmens Frontier Economics u. a. hat gezeigt, dass die energiewirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Kosten einer Gebotszontrennung den zu erwartenden Nutzen übersteigen würden – und, dass die Herausforderungen des deutschen Stromsystems hin zu Klimaneutralität und günstiger grüner Energie mit geringerer Eingriffstiefe und weniger Nebenwirkungen gelöst werden können als durch die Aufteilung der heute bestehenden einheitlichen deutsch-luxemburgischen Stromgebotszone.

- 3. ob sie die Gefahr sieht, dass sich energieintensive Industrie, Rechenzentren sowie andere stromintensive Investitionen künftig verstärkt in Regionen mit dauerhaft niedrigeren Strompreisen verlagern könnten;*

Strompreise sind für die energieintensive Industrie und Rechenzentren zwar ein wichtiger Produktionsfaktor, es gibt jedoch noch zahlreiche weitere Standortfaktoren für Unternehmen wie bspw. politische Rahmenbedingungen, Rechtsordnung, Qualität der Infrastruktur, Versorgungssicherheit, Fachkräfteverfügbarkeit, Kapitalmarkt und Lohnkosten. Dennoch setzt sich die Landesregierung dafür ein, die Stromkosten durch eine sinnvolle und effiziente Gestaltung der Energietransformation möglichst gering zu halten. Dazu gehört u. a. wesentlich der möglichst rasche Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, insbesondere aus Wind und Sonne, weil diese aufgrund ihrer geringen Grenzkosten einen senkenden Effekt auf den Stromgroßhandelspreis hat.

- 4. welche Auswirkungen eine Abtrennung Norddeutschlands auf die Strompreise von Privathaushalten, Gewerbe, Mittelstand und Industrie in Baden-Württemberg hätte;*

5. welche Auswirkungen sie auf die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Baden-Württemberg erwartet, insbesondere für die Branchen Automobilindustrie, Maschinenbau, Chemie, Metallverarbeitung und Papierindustrie;

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die oben genannte Studie des Umweltministeriums (siehe Frage 2) beschreibt die Auswirkungen auf die Strompreise und die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts.

Die mögliche Aufteilung der derzeit einheitlichen deutschen Stromgebotszone würde – zumindest auf Großhandelsebene sowie kurz- bis mittelfristig – zu einem merklichen Strompreisgefälle in Deutschland führen: Im Norden Deutschlands, der insbesondere im Bereich der Windkraft über ein vergleichsweise hohes Angebot an erneuerbaren Energien verfügt, dürften wahrnehmbar niedrigere durchschnittliche Stromgroßhandelspreise zu beobachten sein als im Süden des Landes. Zudem würde sich auch die Struktur der Strompreise verändern: So können sich in Stunden des Jahres mit hoher Stromeinspeisung aus Solaranlagen die Strompreise im Süden temporär auch deutlich unter den Preisen im Norden bewegen.

Eine Trennung der deutschen Gebotszone würde in Baden-Württemberg zu Mehrbelastungen der Stromkunden, also z. B. der Industrieunternehmen und der Haushalte führen. Die Strommarktmodellierungen weisen darauf hin, dass die wichtigste Determinante der Strompreisdifferenzen zwischen den modellierten Gebotszonen die Geschwindigkeit des geplanten Ausbaus der Stromübertragungsnetze ist.

Für die Industrieunternehmen ist der Strompreis ein wichtiger Faktor der Wettbewerbsfähigkeit, wobei Branchen mit einem besonders hohen Stromverbrauch besonders stark von veränderten Strompreisen betroffen sind. Höhere Strompreise im Süden würden die Wettbewerbsfähigkeit u. a. von Automobilindustrie, Maschinenbau und Chemie schwächen.

6. welche Erkenntnisse ihr aktuell zu den Untersuchungen von ACER, ENTSO-E und den Übertragungsnetzbetreibern bezüglich möglicher Gebotszonenneukonfigurationen vorliegen;

Die europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) haben 2025 den Bericht zur „Bidding Zone Review of the 2025 Target Year“ veröffentlicht. Als ein Ergebnis der Überprüfung der Aufteilung der Stromgebotszonen hat ENTSO-E basierend auf der von ACER vorgeschriebenen Methodologie in seinem Bericht formal eine Aufteilung der Stromgebotszone Deutschland-Luxemburg in fünf Gebotszonen empfohlen, wobei jedoch eine Reihe von Einschränkungen („Considerations“) genannt wurden. In der Empfehlung hat ENTSO-E wird explizit darauf hingewiesen, dass die von ACER vorgeschriebene Methodik wichtige zusätzliche Aspekte nicht berücksichtige und hat damit implizit die ACER-Entscheidungen zur Methodik kritisiert. Mit den „Considerations“ nahm die Studie die meisten Ergebnisse der vom Umweltministerium BW in Auftrag gegebenen Studie zu einer etwaigen Teilung der Stromgebotszone Deutschland-Luxemburg auf.

Der Bidding Zone Review (BZR) ist keine belastbare Grundlage, auf die sich eine Trennung der einheitlichen deutsch-luxemburgischen Stromgebotszone stützen lässt. Der Erhalt der einheitlichen deutschen Stromgebotszone ist weiterhin einer Trennung vorzuziehen.

7. wie sie die Gefahr bewertet, dass Baden-Württemberg im Falle einer Aufteilung Deutschlands dauerhaft zu einer Hochpreisregion für Strom wird;

In Süddeutschland, insbesondere Baden-Württemberg und Bayern wären die Großhandelspreise im Falle einer Zonentrennung häufig höher, solange der Netzausbau hinterherhinkt und dort weniger günstige Erzeugung verfügbar ist.

Die Ergebnisse der Studie zeigen jedoch, dass sich mit dem fortschreitenden Ausbau des Stromübertragungsnetzes die Preisdifferenz zwischen den Gebotszonen verringern würde, da durch den Ausbau der Netzinfrastruktur der Stromfluss zunimmt und sich regionale Ungleichgewichte im Stromaufkommen und -verbrauch ausgleichen.

8. ob sie Kenntnis darüber hat, ob weitere deutsche Länder oder europäische Regionen die Bildung eigener Strompreiszone prüfen oder unterstützen;

In Deutschland unterstützen insbesondere nord- und ostdeutsche Akteure eine Aufteilung des Strommarktes. Länder wie Schweden, Norwegen und Italien sind historisch bereits in mehrere regionale Strompreiszone aufgeteilt. Für die Niederlande wurde im Rahmen der ENTSO-E Szenarien eine Unterteilung in zwei getrennte Strompreiszone untersucht.

9. ob nach ihrer Auffassung im Falle der Bildung einer nördlichen Strompreiszone grundsätzlich auch die Möglichkeit bestünde, eine eigenständige südliche Strompreiszone zu schaffen, und welche energiepolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen sowie europarechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssten;

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eigenständige Strompreiszone zu schaffen. Naturgemäß entstünde durch die Bildung einer nördlichen Strompreiszone im verbleibenden Gebiet der bisherigen einheitlichen deutsch-luxemburgischen Gebotszone eine südliche Gebotszone.

Rechtsgrundlagen für die Überprüfung der Stromgebotszone und das weitere Verfahren sind Artikel 32 bis 34 der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement VO 2015/1222 (CACM-VO) sowie Artikel 14 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung VO 2019/943 (EBM-VO).

Der Empfehlung zu einer Trennung der Gebotszone durch ENTSO-E im Rahmen des BZR muss nicht gefolgt werden, solange ein Mindestwert von 70 Prozent der verfügbaren Grenzkuppelkapazitäten für den gebotszonenüberschreitenden Stromhandel zur Verfügung stehen. Nur falls ein Staat sich für eine Teilung der Gebotszone entscheidet, müssen alle betroffenen Staaten einbezogen werden und eine einstimmige Entscheidung treffen. Darüber hinaus kann sich der Staat auch dazu entscheiden die verbleibenden internen Engpässe mit Entlastungsmaßnahmen, also Redispatch, anzugehen, deren Kosten er selbst tragen muss.

10. ob sie die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Strompreiszone gemeinsam mit Österreich, der Schweiz, Liechtenstein oder weiteren benachbarten Regionen für grundsätzlich denkbar hält.

Eine grenzüberschreitende Strompreiszone gemeinsam mit benachbarten EU-Regionen ist grundsätzlich denkbar, jedoch extrem unwahrscheinlich. Österreich bildete bis 2018 eine gemeinsame Strompreiszone mit Deutschland. Eine neue Zone nur mit Süddeutschland würde die Netzengpässe an der österreichischen Grenze verschärfen. Da die Schweiz nicht in den EU-Binnenmarkt für Strom integriert ist, kann sie rechtlich keine gemeinsame Gebotszone mit EU-Regionen eingehen. Statt einer gemeinsamen Preiszone setzen die Regionen auf bessere Marktkopplung um die grenzüberschreitenden Leitungen effizient zu nutzen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft